



Protokollauszug vom

21.12.2022

Departement Bau / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 13250, Ersatz Abfallsammelbehälter an Busstationen: Gebundenerklärung und Ausgabenbewilligung von 875 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.19.446-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die zusätzlichen Aufwendungen (mit SR.19.446-1 vom 19.6.2019 hat der Stadtrat bereits 350 000 Franken als gebundene Ausgaben bewilligt) für den Ersatz von Abfallsammelbehältern an Busstationen im Gesamtbetrag von rund 875 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 13250, belastet. Somit werden gesamthaft 1 225 000 Franken als gebundene Ausgaben bewilligt
2. Dispositiv Ziffer 1 dieses Beschlusses wird am 30. Dezember 2022 mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich publiziert.
3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau, Tiefbauamt, Strasseninspektorat; Departement Technische Betriebe, Stadtbus; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation); Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Das Tiefbauamt ist für die Reinigung des öffentlichen Raumes zuständig. Dazu gehört auch der Unterhalt und die Leerung der öffentlichen Abfallsammelbehälter auf dem gesamten Stadtgebiet und auch an Busstationen. Die noch im Einsatz stehenden veralteten Abfalleimer (Beilage: Bild) sind offen. Das ist unansehnlich und es kommt oft zu Verunreinigungen, weil Tiere (Katzen, Marder, Füchse, Krähen etc.) den Abfall herauszerren.

### **2. Projekt**

2019 führte das Tiefbauamt eine Ausschreibung zum Ersatz der bestehenden Abfallbehälter an Busstationen durch. Dabei wurde eine Anbieterin von der Submission ausgeschlossen. Dieser Entscheid des Tiefbauamtes wurde rechtlich angefochten. Um nicht in einen lang anhaltenden Rechtsstreit zu gelangen, wurde das Submissionsverfahren durch das Tiefbauamt mit folgender Begründung abgebrochen: «Zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch nicht vorhandene Erkenntnisse aus der Diskussion über die Optimierung der Reinigung der Bus-Haltestellen durch die Abteilungen Strasseninspektorat und Entwässerung sowie die damit zusammenhängende, unmittelbar bevorstehende Beschaffung von Spezialfahrzeugen durch die Abteilungen Entsorgung und Entwässerung führen zu grundsätzlich anderen Rahmenbedingungen für die Beschaffung von Abfallbehältern. Die ausgeschriebene Anzahl und die Ausführungen der Abfallbehälter entsprechen klar nicht mehr den Absichten und Anforderungen, welche dem vorliegenden Submissionsverfahren zu Grunde liegen. Durch das sich in der Ausarbeitung befindende neue Entsorgungskonzept können die Beschaffungskosten für die Abfallbehälter – insbesondere die sehr kostenintensiven solarbetriebenen Pressbehälter – als auch der Betriebsaufwand für den Leerungsprozess erwartungsgemäss massiv reduziert werden».

Mit der Überarbeitung des Vorhabens, erfolgte nun eine neue Ausschreibung mit angepassten Inhalten und Rahmenbedingungen. Dabei soll die Beschaffung der Behältnisse gestaffelt über die nächsten vier Jahre erfolgen. Ausserdem wurden die Behältnisse und die Menge entsprechend der getätigten Bedarfsanalyse angepasst. So werden nun Abfallbehälter Standard «60», Abfallbehälter Standard «100», Abfallbehälter «gepresst», Abfallbehälter Unterflur «500», Abfallbehälter Unterflur «1000» gefordert. Die Abfallbehälter Unterflur «500», Abfallbehälter Unterflur «1000» sind dabei neu im Anforderungsprofil. Das Auftragsvolumen beläuft sich auf total 300 Abfallbehälter (150 Stk. Standard «60» und «100», 100 Stk. «gepresst», 50 Stk. Unterflur «500» und «1000»).

### 3. Kosten

#### 3.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenannahme des Tiefbauamtes:

Bezeichnung	Betrag
Ersatzbeschaffung von Abfallsammelbehältern an Busstationen	1 100 000.00
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH)	125 000.00
<b>Total Gesamtkredit</b>	<b>1 225 000.00</b>
./i. bereits gebunden erklärte Ausgaben SR.19.446-1	350 000.00
<b>Total Gebundenerklärung</b>	<b>875 000.00</b>

#### 3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	13250
Projektbezeichnung	Ersatz Abfallsammelbehälter an Busstationen

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
506000	Mobilien (bewilligt am 19.06.2019)	§	350 000.00
<b>Gesamtkredit</b>			<b>350 000.00</b>

Jahr	Kostenart 506000	Gesamtbetrag
2023	120 000.00	120 000.00
2024	120 000.00	120 000.00
2025	110 000.00	110 000.00

Projekt-Nr.	19803
Projektbezeichnung	Solar-Abfallsammelbehälter an Busstationen

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
506000	Mobilien	§	880 000.00
<b>Gesamtkredit</b>			<b>880 000.00</b>

Jahr	Kostenart 506000	Gesamtbetrag
2023	250 000.00	250 000.00
2024	250 000.00	250 000.00
2025	250 000.00	250 000.00
2026	130 000.00	130 000.00

Für eine einfachere Projektführung wird das Projekt 19803 Solar-Abfallsammelbehälter an Busstationen in das Projekt 13250 Ersatz Abfallsammelbehälter an Busstationen integriert.

Die Investitionsplanung ist mit dem Budget 2024 wie folgt anzupassen:

Projekt-Nr.	13250
Projektbezeichnung	Ersatz Abfallsammelbehälter an Busstationen

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
506000	Mobilien (bewilligt am 19.06.2019)	§	350 000.00
506000	Mobilien	§	875 000.00
<b>Gesamtkredit</b>			<b>1 225 000.00</b>

Jahr	Kostenart 506000	Gesamtbetrag
HR 2023	220 000.00	220 000.00
2024	370 000.00	370 000.00
2025	370 000.00	370 000.00
2026	140 000.00	140 000.00
Reserven	125 000.00	125 000.00
<b>Total</b>	<b>1 225 000.00</b>	<b>1 225 000.00</b>

Die Reserven werden in der Jahresplanung nicht aufgenommen.

#### 4. Gebundenerklärung

##### 4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

##### 4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Perso-

nen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

#### **4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit**

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

##### *Örtliche Gebundenheit:*

Es besteht örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum. Es werden rund 300 Abfalleimer an den bestehenden Bushaltestellen ersetzt.

##### *Sachliche Gebundenheit:*

Es besteht in Bezug auf die Ersatzbeschaffung der Abfallsammelbehälter an den Busstationen im Rahmen der technischen und betrieblichen Ausstattung ein unerheblicher sachlicher Ermessensspielraum. Es können aber nicht einfach die bestehenden Behälter ersetzt werden, weil diese technisch völlig veraltet sind. Sie sind seit 50 Jahren im Einsatz und in einem schlechten Zustand. Diese immer gleich grossen Abfallbehälter nehmen keine Rücksicht auf den tatsächlich an der Haltestelle anfallenden Abfall. Das Volumen der Behälter muss für eine effiziente und effektive Entsorgung zwingend dem tatsächlichen Abfallaufkommen an der jeweiligen Bushaltestelle angepasst werden. An Haltestellen, wo viel Abfall anfällt, werden die alten Behälter durch Unterflurbehälter oder durch Behälter ersetzt, die den Abfall pressen können. Das sind rund 150 Stück. An den anderen Haltestellen werden die alten Behälter durch neue, geschlossene Behälter ersetzt. Das sind ebenfalls rund 150 Stück.

##### *Zeitliche Gebundenheit:*

Die heutigen Abfallsammelbehälter an den Busstationen sind seit 50 Jahren im Einsatz. Die Zeit nagt an ihnen unaufhörlich, sodass die meisten am verrosteten und am auseinanderfallen sind. Sie müssen dringend ersetzt werden.

#### **4.4. Gebundenerklärung**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 13250, zu belasten.

## **5. Termine**

Vergabeentscheid Anfang 2023

Bestellung Frühjahr 2023

## **6. Externe und interne Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

## **7. Amtliche Publikation**

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.

Der Stadtrat hat am 19. Juni 2019 Aufwendungen von 350 000 Franken für die Ersatzbeschaffung als gebundene Ausgabe bewilligt. Mit dem vorliegenden Beschluss werden weitere 875 000 Franken als gebundene Ausgaben bewilligt.

Weil die gesamten gebundenen Ausgaben über einer Million Franken liegen (1 225 000 Franken), kann gegen die vorliegende Gebundenerklärung somit gestützt auf § 11 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden.

### **Beilagen (öffentlich):**

1. Beschluss SR.19.446-1
2. Auszug Budget 2022
3. Foto Abfallsammelbehälter